Stempelmarke zu € 16,00 HIER anbringen

ACHTUNG: Falls der Antrag mittels PEC oder E-Mail übermittelt wird, muss die Stempelmarke nicht angebracht werden, sondern die untenstehenden Felder ausgefüllt werden:

Datum Stempelmarke:

"Identificativo" (14 Ziffern):

Andernfalls kann die Stempelgebühr auch mittels Modell F23 eingezahlt werden (Steuerkodex 456T), welches dann dem Antrag beizulegen ist.

Autonome Provinz Bozen Abteilung 25 – Wohnungsbau Amt für Wohnbauprogrammierung Kanonikus-M.-Gamper-Str. 1 39100 Bozen

1° Stock - Zimmer Nr. 108

Tel.: 0471 41 87 18

Für die Zusendung des Antrags oder der Dokumente:

wohnbauprogrammierung@provinz.bz.it wohnbauprogramm.programmazioneedilizia@pec.prov.bz.it

Antrag auf Umschreibung der Wohnbauförderung auf die Nachfolger aufgrund des Ablebens des Förderungsempfängers

Artikel 69 des Landesgesetzes vom 17.12.1998 Nr. 13

Affine 09 des Laffdesgesetzes voll 17.12.1990 Nr. 13			
A. 1. Antragsteller/in (Eigentümer/in oder Fruchtnießer/in)			
Vorname	Zuname		
Geburtsort	Geburtsdatum		
wohnhaft in PLZ Gemeinde			
Fraktion Straße	Nr		
Steuernummer	Tel		
2. Antragsteller/in (Miteigentümer/in oder Fruchtnießer/in)			
Vorname	Zuname		
Geburtsort	Geburtsdatum		
wohnhaft in PLZ Gemeinde			
Fraktion Straße	Nr:.		
Steuernummer			
3. Antragsteller/in (Miteigentümer/in oder Fruchtnießer/in)			
Vorname	Zuname		
Geburtsort	Geburtsdatum		
wohnhaft in PLZ Gemeinde			
Fraktion Straße	Nr:.		
Steuernummer	Tel		
4. Antragsteller/in (Miteigentümer/in oder Fruchtnießer/in)			
Vorname	Zuname		
Geburtsort	Geburtsdatum		
wohnhaft in PLZ Gemeinde Gemeinde			
	Nr:.		

(Le De au Ad	egislativdekret vom 7 März 2005 Nr. 82 – Art. 1, Absatz 1 Buchst. v)-bis, Absatz 1-ter e Art. 3 bis Absatz 4-quinquies) er/die Antragsteller/in ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens sschließlich über die unten angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen muss und erklärt/erklären, dass die Iresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung chtzeitig mitgeteilt wird.
Ze	rtifizierte E-Mail-Adresse (PEC):(leserlich)
au ge wir	
die kei un nic	/sie erklärt/erklären weiters sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass e Übermittlung und der Empfang der Mitteilungen/Unterlagen nicht garantiert ist, da die angeführte E-Mail-Adresse ine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) ist (Art. 3-bis Absatz 4-quinquies des gesetzesvertretenden Dekretes 82/2009) d die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - im Falle von fehlgeschlagener Kommunikation, welche cht direkt auf die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - zurückzuführen ist, von jeglicher erantwortung befreit ist.
E-I	Mail-Adresse:(leserlich)
В.	Vorhaben
1.	Fall. Einer der Nachfolger ist im Besitz der allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zur Wohnbauförderung des Landes: Ansuchen um Umschreibung der an Herrn/Frau
	die geförderte Wohnung wird von ständig und tatsächlich bewohnt.
2.	Fall. <u>Keiner</u> der Nachfolger ist im Besitz der allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zur Wohnbauförderung des Landes und vermietet/verleiht die geförderte Wohnung:
	Ansuchen um Umschreibung der an Herrn/Frau;
	verstorben am gewährten Wohnbauförderung auf den/die nachstehend angeführten Nachfolger:
	die geförderte Wohnung wird von mit registriertem Miet- oder Leihvertrag besetzt.
C.	Strafrechtlich verfolgbar ist man im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen – im Sinne von Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000.

D. Anlagen

Anlagen für den 1. und 2. Fall:

- Kopie eines gültigen Ausweises und Steuernummer der Nachfolger auf denen die Förderung umgeschrieben wird;
- Kopie des Erbscheines und des Grundbuchsantrages mit Tagebuchzahl oder
- Kopie des Grundbuchsdekretes;
- Ermächtigung zur Überprüfung der geförderten Wohnung (siehe Anlage);
- Mitteilung der neuen Bankverbindung (bei Minderjährigen Ermächtigung des Vormundschaftsrichters, dass der Vormund die Beiträge einheben darf) nur wenn noch Auszahlungen von Beiträgen ausständig sind;
- bei minderjährigen Erben, die Ermächtigung des Vormundschaftsrichters zum gesetzlichen Vertreter.

Weitere Anlagen nur für den 1. Fall (wenn der hinterbliebene Ehegatte nicht bereits Förderungsempfänger ist)

- Erklärung anstelle einer Bescheinigung zur Feststellung der allgemeinen Voraussetzungen (siehe Anlage);
- Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) der letzten 2 Jahre (siehe Anlage);
- im Falle, dass die Wohnung auf gefördertem Bauland errichtet wurde, Bestätigung der Gemeinde über das Bestehen der Voraussetzungen für die Zuweisung von gefördertem Bauland.

Weitere Anlagen nur für den 2. Fall:

- Erklärung anstelle einer Bescheinigung zur Feststellung der allgemeinen Voraussetzungen (siehe Anlage)
- Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) der letzten 2 Jahre (siehe Anlage);
- im Falle, dass die Wohnung auf gefördertem Bauland errichtet wurde, Bestätigung der Gemeinde über das Bestehen der Voraussetzungen des Mieters für die Zuweisung von gefördertem Bauland

Nach der Überprüfung der allgemeinen Voraussetzungen des Mieters/Entleihers, kann der Miet- oder Leihvertrag abgeschlossen werden. Die Umschreibung der Wohnbauförderung erfolgt nach Einreichung einer Kopie des bei der Agentur der Einnahmen registrierten Mietvertrages/Leihvertrages und nachdem der Mieter/Entleiher den meldeamtlichen Wohnsitz in die geförderte Wohnung verlegt hat.

E. Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken.

Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/gefoerderter-wohnbau unter der Angabe "Service", Datenschutzbestimmungen.

G. Telematische Stempelmarke – Entrichtung der Stempelsteuer für digitale Dokumenten

Der/Die Unterzeichnete/e erklärt - Die Unterzeichneten erklären, dass die elektronische Stempelmarke, mit der die Stempelsteuer eines digitalen Dokumentes beglichen wird, deren Identifikationsnummer im entsprechenden Feld "Stempelmarke" angegeben wird, ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972 drei Jahre lang aufbewahrt wird.

Datum	Unterschrift/e	en

ERKLÄRUNG ANSTELLE EINER BESCHEINIGUNG ZUR FESTSTELLUNG DER **ALLGEMEINEN VORAUSSETZUNGEN (ART. 45, DES L.G. 13/98)**

(Art. 5, Landesgesetzes 22. Oktober 1993, Nr. 17 und nachfolgende Abänderungen und Ergänzungen)

VOLLSTÄNDIG AUSZUFÜLLEN)			
Der/Die unterfertigte erklärt Folgendes:			
1)	in	am	geboren zu sein;
2)	in, .	Si	tr. Nrwohnhaft zu sein;
	Tel	E-mail	
3)	entweder den Arbeitsplatz in Südtirol seitzu haben oder;		
4)	den meldeamtlichen Wohnsitz in Südtirol seitzu haben;		
5)	Arbeitgeber und Arbeitssitz:		
3)	dass seine/ihre Familie sich wie folgt zusammensetzt:		
	(Vor- und Zuname)	(Geburtsort und Datum)	(Verwandtschaftsverhältnis)
7)	 dass er/sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Wohnbauförderungen des Landes laut Art. 45, Absatz 1, Buchstabe a), b), c) und d) des L.G. vom 17.12.1998, Nr. 13, besitzt: den Wohnsitz oder den Arbeitsplatz seit mindestens fünf Jahren im Lande zu haben; nicht Eigentümer/in, Fruchtnießer/in, Gebrauchsinhaber/in oder Wohnrechtsinhaber/in einer dem Bedarf seiner/ihrer Familie angemessenen und leicht erreichbaren Wohnung zu sein, und auch in den letzten 5 Jahren nicht das Eigentum, das Fruchtgenuss, das Gebrauchsrecht oder das Wohnungsrecht einer solchen Wohnung veräußert zu haben; dasselbe gilt für den nicht getrennten Ehegatten und für die in eheähnlicher Beziehung lebende Person laut Art. 7 des D.LH. Nr. 42/99 in geltender Fassung; nicht zu einem öffentlichen Beitrag für den Bau/Kauf oder die Wiedergewinnung einer Wohnung zugelassen worden zu sein und nicht Mitglied einer Familie zu sein die zu einem öffentlichen Beitrag für 		

- den Bau/Kauf oder die Wiedergewinnung einer Wohnung zugelassen worden ist.
- über ein Gesamteinkommen zu verfügen, welches nicht die Einkommenshöchstgrenzen laut Artikel 58 des L.G. Nr. 13/98 übersteigt (notwendige Unterlage: Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der zu fördernden Familiengemeinschaft - EEVE).

Der/die Erklärende ist davon in Kenntnis, dass er/sie im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen laut Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 strafrechtlich verfolgbar ist, und dass die aufgrund der unwahren Angaben eventuell erhaltenen Förderungen verfallen. Das Amt wird stichprobenartige Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der abgegebenen Erklärungen durchführen (Art. 5, L.G. Nr. 17/1993).

Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken. Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/gefoerderter-wohnbau unter der Angabe

"Service", Datenschutzbestimmungen.	
, am	
	(Unterschrift)

<u>ERMÄCHTIGUNG</u> <u>ZUR ÜBERPRÜFUNG DER GEFÖRDERTEN WOHNUNG</u>

Um die genaue Einhaltung der Verpflichtungen, die mit der Gewährung der Wohnbauförderung verbunden sind, kontrollieren zu können

ermächtigt/ermächtigen			
der Gesuchsteller/die Gesuchsteller		_	
geboren in	am	_ und	
geboren in	am		
die Autonome Provinz Bozen, die mit der Sozialbindung zu belastenden Liegenschaften von Personen ihres Vertrauens überprüfen zu lassen. Der Förderungsempfänger muss auf Anfrage die dazu notwendigen Mittel bereitstellen, wobei allfällige Kosten von der Autonomen Provinz Bozen übernommen werden.			
Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken. Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/gefoerderter-wohnbau unter der Angabe "Service", Datenschutzbestimmungen.			
Datum und Unterschrift/en			

ERMITTLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE DER ZU FÖRDERNDEN FAMILIENGEMEINSCHAFT (EEVE)

Der/die Gesuchsteller/in bestätigt, dass für alle Familienmitglieder die EEVE-Erklärungen **der letzten 2 Bezugsjahre** abgegeben wurden. Er/Sie gibt sein Einverständnis dafür und erklärt über jenes der Mitglieder der Familiengemeinschaft zu verfügen, dass die entsprechenden, in der EEVE-Datenbank gespeicherten Erklärungen, für dieses Ansuchen verwendet werden dürfen.

	VOR – UND NACHNAME	GEBURTSDATUM	STEUERNUMMER	
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
Volljährige Kinder zählen nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und nur wenn sie laut letzter berücksichtigter EEVE steuerrechtlich zu Lasten waren, zur Familiengemeinschaft.				
Zι	ısätzliche Angaben für die Feststellung der wirtschaft	tlichen Leistungsfäh	igkeit:	
	Der/die Gesuchsteller/in lebt allein			
	(Anzukreuzen, wenn der Gesuchsteller als Einzelperson ansucht und er zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits alleine lebt und seine Spesen mit niemand anderem teilt)			
Der/die Gesuchsteller/in und der/die Ehegatte/in bzw. die in eheähnlicher Beziehung lebende Perso haben minderjährige Kinder und haben beide, laut letzter berücksichtigter EEVE, eine Tätigkeit ausgeüb mit einem Einkommen von mindestens 10.000,00 Euro				
 (Anzukreuzen, wenn sich in der Familie ein oder mehr minderjährige Kinder befinden und beide Eltern bzw. ein Elternteil und dessen Ehegatte oder in eheähnlicher Beziehung lebende Partner, im letzten Jahr des berücksichtigten Einkommens gearbeitet haben und ein jeder für die letzte berücksichtigte EEVE relevantes Bruttoeinkommen von mindestens 10.000,00 Euro erzielt hat) Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin verpflichtet sich, die seit mindestens 2 Jahren zusammenlebenden, oben angeführten Eltern bzw. Geschwister mit Invalidität in die geförderte Wohnung aufzunehmen 				
	(Die Eltern gelten als Familienmitglieder, wenn sie seit mindestens 2 Jahren mit dem Gesuchstelle zusammenleben (derselbe Wohnsitz) und der Gesuchsteller sich verpflichtet, sie in die geförderte Wohnung aufzunehmen. Dasselbe gilt für Geschwister mit einer Invalidität von mindestens 74%).			
Or	t	Datum	//	
	Unterschrift des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin			

Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin bzw. der in eheähnlicher Beziehung lebenden Person